

## Kontrollen landwirtschaftlicher Tierhaltungen

Grundlagen, Betriebsauswahl, Ablauf  
und mögliche Folgemaßnahmen

Dr. Volke-Middendorf, LK Cloppenburg

## Kontrollen landwirtschaftlicher Tierhaltungen

Routinekontrollen: Mehrjähriger nationaler Kontrollplan  
Konditionalität (Cross-Compliance), Cross-Checks

Anlassbezogen: Anzeigen von Behörden, Privatpersonen,  
NGO's, besondere Anforderungen aufgrund von Rechts-  
änderungen und Erlassen (z.B. Sauenhaltungen 2013,  
erneute Umstellung 2024-2029 ff.)

Risikoorientiert aufgrund anderer Erkenntnisse (z.B.  
Schlachthofbefunde, AB-Minimierung, Kontrolle anderer  
Behörden) ausgesuchte Betriebskontrollen

## Regelkontrollen in Nutztierhaltungen



Bündelung der Vor-Ort-Kontrollen – Tierseuchen, Tierschutz, TAM und AB-Minimierung

Amtliche Kontrollen werden ohne Vorankündigung durchgeführt, **außer in Fällen, in denen eine vorherige Unterrichtung des Betriebsverantwortlichen erforderlich ist.**

Vor-Ort-Kontrollen in der Regel unangekündigt; **ggf. kurzfristige Ankündigung, sofern Prüfungszweck nicht gefährdet wird**

Kreisstellenversammlung

Folie 3

## Regelkontrollen in Nutztierhaltungen



### Ankündigung aus folgenden Gründen:

Die Verantwortlichen sind nicht immer vor Ort, aber für die Kontrolle zwingend notwendig, da eine kompetente Person für Auskünfte benötigt wird

Notwendige Dokumentation wird häufig nicht durch den Betriebsinhaber/Tierbetreuer selbst geführt, sondern z.B. von der Ehefrau. Bei unangekündigter Kontrolle können diese deshalb oft nicht ausreichend vorgelegt werden

Keine unnötigen, zeitaufwändigen Doppelanfahrten notwendig

## Regelkontrollen in Nutztierhaltungen



Trotz Ankündigung - tierschutzrechtlich relevante Feststellungen, da sich schwerwiegende Mängel nicht in kurzer Zeit abstellen lassen

Managementfehler bleiben nicht verborgen

Fast 50 % der Kontrollen (auch die angekündigten) führen zu weiteren Maßnahmen

## Anlassbezogene Kontrollen



Kontrollen aufgrund von Beschwerden oder Anzeigen werden *immer ohne Ankündigung* durchgeführt

Nachkontrollen finden i.d.R. ebenfalls unangekündigt statt

## Kontrollpersonal



- Veterinär des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (allein, mit Veterinärassistent, zwei Veterinäre bei Einarbeitung oder komplexen Betrieben – Größe, Tierarten, Umstände)
- Veterinärassistent allein – kontrolliert die Haltungsbedingungen, objektiv messbaren Größen wie Flächenbedarf, Licht etc. – Feststellen verletzter oder erkrankter Tiere – Rücksprache mit Amtsveterinär, ggf. sofortiges Hinzuziehen
- Begleitung der Kontrollierenden durch Referendare, Praktikanten oder Sachbearbeiter
- Selten durch Polizei, Gemeinde o.ä.

Kreisstellenversammlung

Folie 7

## Welche Informationen soll / kann die Kontrolle liefern?



- Um welches Produktionssystem handelt es sich ?
- Wie wird das System gemanagt ?
- Kompetenter Ansprechpartner ?
- Produktionsdaten ?
- Wie ist der Gesamteindruck ?
- Werden die Einzelkriterien eingehalten (Messen)?
- Zeigen die Tiere Schäden oder Anzeichen von Leiden und Schmerzen ?
- Sind Maßnahmen erforderlich ?
- Wenn ja - Welche ?

## Ablauf einer Kontrolle



- Information des TH über den Grund der Kontrolle
- Mitteilung bezüglich der Kostenpflicht ( außer CC)
- Aufklärung über die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht
- Aufklärung über die Möglichkeit, z.B. betreuenden TA hinzuziehen

## Auskunfts- und Mitwirkungspflicht § 16 Abs. 2 und 3 TSchG



Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde **auf Verlangen die Auskünfte** zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Europäischen Kommission und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) **dürfen zum Zwecke der Aufsicht** über die in Absatz 1 bezeichneten Personen und Einrichtungen und im Rahmen des Absatzes 2

1. **Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel** des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit **betreten**, besichtigen und dort zur **Dokumentation Bildaufzeichnungen**, mit Ausnahme von Personen, anfertigen,

## Ablauf einer Kontrolle



- Stallrundgang und Kontrolle aller Tiere
- Gebäude und Unterbringung (Biosicherheit, Beleuchtung, (Melk-) Hygiene, Bodenausführung, Verletzungsgefahren)
- Besatzdichte, Bewegungsfreiheit, Anbindehaltung
- Beschäftigungsmaterial, Einstreu

## Ablauf einer Kontrolle



- Unterbringung kranker und verletzter Tiere
- Hinzuziehen des Tierarztes
- Medikamentenlagerung und -anwendung
- Reinigung der Anlage nach oraler Medikation

## Ablauf einer Kontrolle



- Kontrolle Papiere (Bestandsregister, Lieferscheine etc.)
- Abgleich der TAM Datenbank mit Stallkarten bzw. AUA Belegen
- Besprechung der Maßnahmenpläne mit Schwerpunkt auf Durchführung angegebener oder anderer Maßnahmen zu Reduktion des AB Einsatzes
- Anwesenheit des Tierarztes sehr hilfreich

## Ablauf einer Kontrolle



- Dokumentation der amtlichen Feststellungen Schriftlich / incl. Messungen
- Fotos/Videos
- ggf. Sicherstellung von Dokumenten, Arzneimitteln
- Abschlussbesprechung (Sofortmaßnahmen, kurze Dokumentation, ggf. „Schweigepflichtentbindung“)

## „Leichte Mängel“



- Unzureichende Beleuchtung, die nur geringfügig unter den gesetzlich vorgeschriebenen Luxwerten liegt
- Unzureichende Sauberkeit der Haltungseinrichtungen, aber erkennbar, dass sich die Tiere nicht dauerhaft auf verkoteten Liegeflächen hinlegen müssen und keine Schäden und Leiden für die Tiere erkennbar – der Mangel lässt sich durch unverzögliches Abschieben oder Nachstreuen beheben

## „Leichte Mängel“



- Fehlendes Beschäftigungsmaterial – in einigen Buchten, wobei erkennbar ist, dass die Tiere üblicherweise ausreichendes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung haben
- Geringgradige Unterschreitung des Mindestplatzbedarfes in einigen Haltungseinrichtungen, keine systematische Überbelegung und keine Schäden und Leiden bei den Tieren erkennbar

**Anmerkung:** Jede Unterschreitung des Mindestplatzes bedingt eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit und verursacht per se Leiden

## „Gravierende Mängel“



- Völlig unzureichende Beleuchtung, weit unter den gesetzlich vorgeschriebenen Luxwerten / Dunkelheit
- Fehlendes Beschäftigungsmaterial in vielen bis allen Buchten, nicht veränderbares Beschäftigungsmaterial
- Schwerwiegende Unterschreitung des Mindestplatzbedarfes in vielen bis allen Haltungseinrichtungen, systematische Überbelegung

## „Gravierende Mängel“



- Fehlende Absonderung und mangelhafte Unterbringung kranker und verletzter Tiere
- Fehlendes oder unzureichendes Hinzuziehen des Tierarztes zur Behandlung
- Unterlassen von notwendigem Merzen oder Töten kranker Tiere

## Möglichkeiten der Veterinärbehörde



### Maßnahmen zum Schutz der Tiere:

Maßnahmen nach Tierschutzgesetz § 16 a zur  
Durchsetzung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes

- Entschließungsermessen- **nicht OB, sondern WIE**

## Maßnahmen zum Schutz der Tiere



Beratung: Zur Optimierung der Tierhaltung

Belehrung: Im Falle eines leichten Mangels

Verwarnung: Im Falle Bußgeld relevanter Mängel, die aber  
im konkreten Fall (noch) nicht zur Ahndung führen müssen

Anhörung nach § 28 VwVfG mit Fristsetzung zur  
Beantwortung

## Sanktionen



Anhörung nach § 55 OWiG und Verhängen von Bußgeldern

Konditionalität – Kürzung der Direktzahlung von Mitteln aus dem EU-Agrarfond

Ruhelassen oder Entzug einer Zulassung oder Erlaubnis (Transport, § 11)

Strafanzeige

## Schweigepflichtentbindung



Der Tierhalter kann seinen bestandsbetreuenden Tierarzt von der Schweigepflicht entbinden und erlaubt damit eine direkte Kommunikation zwischen bestandsbetreuendem TA und Veterinäramt

- Direkte Übermittlung von Informationen zu kranken und verletzten Tieren möglich
- Der Tierhalter untermauert damit seine Kooperationsbereitschaft zur schnellen Mängelbeseitigung

## Schweigepflichtentbindung



- Erstellen eines Maßnahmenplans zur Mängelabstellung - Tierhalter gemeinsam mit seinem Tierarzt, ggf. mit Beratungsring, KLV, LWK, (RA)
  - mit plausibler Darstellung der Maßnahmen
  - realistischen Fristen (Hygiene sofort, baulich 2-3 Monate)
  - Belegen der Mängelabstellung durch Fotos, Rechnungen
- Bei zeitnaher Vorlage **kann** das Veterinäramt auf die Einleitung eines förmlichen Anhörungsverfahrens nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) verzichten

## Schweigepflichtentbindung



- Auf die Anhörung nach § 55 Ordnungswidrigkeiten-Gesetz kann nicht verzichtet werden
- Eine gute Kooperation des Tierhalters mit Konzept und die schnelle Abstellung der Mängel kann Bußgeld mindernd gewertet werden

## Vorteile dieses Vorgehens



- Die Tiere profitieren von der Verbesserung des Managements
- Der Tierhalter profitiert von der Zusammenarbeit
- Der bestandsbetreuende Tierarzt erfährt frühzeitig von der Kontrolle und den Maßnahmen
- Eine Eskalation der Situation kann vermieden werden
- Langfristig kann der Bestand des Betriebes gesichert werden

Kreisstellenversammlung

Folie 25



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**

*[volke-middendorf@lkclp.de](mailto:volke-middendorf@lkclp.de)*